

Entscheidung der Kommission
vom 11-12-1997
zur Feststellung, daß der Erlaß
der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 10/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 26. Juni 1997, bei der Kommission eingegangen am 8. Juli 1997, hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 entscheiden, ob ein Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

Eine deutsche Firma, im folgenden als die "Beteiligte" bezeichnet, hatte von den zuständigen deutschen Behörden eine Bewilligung für die zollfreie Einfuhr von Herrenhosen im Gesamtwert von XXXX aus der vormaligen UdSSR erhalten. Diese Bewilligung war bis einschließlich 31. Dezember 1995 gültig und war erteilt worden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 665/94 des Rates vom 21. März 1994 über die Einführung tariflicher Übergangsmaßnahmen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit zugunsten Bulgariens, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Ungarns, Polens, Rumäniens, Armeniens, Aserbaidshans, Belarus, Estlands, Georgiens, Kasachstans, Kirgisistans, Lettlands, Litauens, Moldaus, Usbekistans, Rußlands, Tadschikistans, Turkmenistans, der Ukraine, Kroatiens, Bosnien-Herzegowinas, Sloweniens und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien für die Zeit bis zum 31. Dezember 1994³, verlängert mit Verordnung (EG) Nr. 3258/94 des Rates vom 19. Dezember 1994⁴.

Gleichzeitig wurde von den deutschen Zollbehörden eine passive Veredelung bewilligt, und zwar mit der Auflage, die Abfertigungen ausschließlich beim Zollamt des Güterbahnhofs Chemnitz durchzuführen.

In der Zeit von September bis Dezember 1995 führte die Beteiligte aufgrund der Bewilligung fünf Einfuhrvorgänge durch. Die sechste und letzte Sendung wurde am 30. Dezember 1995 in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht, wobei es sich jedoch um einen Samstag handelte. Da die Waren beim Zollamt von Chemnitz nicht am Wochenende abgefertigt werden konnten, wurden sie erst am 2. Januar 1996, also nach Ablauf der Gültigkeit der Bewilligung, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt. Dies geschah dennoch unter Befreiung von den Einfuhrabgaben.

³ Abl. Nr. L 83 du 26.03.1994, S. 1

⁴ Abl. Nr. L 339 du 29.12.1994, S. 9

Bei einer späteren Prüfung gelangten die deutschen Zollbehörden zu der Auffassung, daß diese Zollbefreiung ungerechtfertigt war, weil die Abfertigung nach dem 31. Dezember 1995 erfolgt war. Sie forderten darauf hin die Entrichtung der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX.

Die Beteiligte beantragte daraufhin den Erlaß dieser Abgaben und begründete den Antrags insbesondere damit, daß die Waren sich am 30. Dezember 1995 bereits im Zollgebiet der Gemeinschaft befanden und daß der zuständige Zollbeamte ihr die Auskunft erteilt habe, für die Zollbefreiung maßgeblich sei der Zeitpunkt des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft.

Die Beteiligte hat bestätigt, die ihr von den deutschen Behörden übermittelten Akten zur Kenntnis genommen und ihnen nicht hinzuzufügen zu haben.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 31. Oktober 1997 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Artikeln 236, 237 und 238 der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und die Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Bewilligung, die der Beteiligten als Inhaberin die zollfreie Einfuhr bestimmter Waren aus der vormaligen UdSSR in das Gebiet der vormaligen Deutschen Demokratischen Republik ermöglichte, war nur bis zum 31. Dezember 1995 gültig.

Für die Anwendung handelspolitischer Maßnahmen ist das Datum der Annahme der Zollanmeldung maßgeblich, und dies ist eins der grundlegenden Prinzipien des Zollrechts.

Da die Beteiligte die in Frage stehenden Waren erst am 2. Januar 1996 angemeldet hat, konnte sie die Zollbefreiung nicht mehr in Anspruch nehmen, sondern schuldete die Einfuhrabgaben, deren Erlaß sie beantragte.

Die zollamtliche Auskunft, der für die Abgabenerhebung maßgebliche Zeitpunkt sei der des Verbringens der Waren in das Zollgebiet der Gemeinschaft, steht im Widerspruch zu einem Grundprinzip des Zollrechts und hätte deshalb bei der Beteiligten Zweifel auslösen müssen.

Diese irrtümliche Auskunft kann unter keinen Umständen legitimes Vertrauen auf Seiten der Beteiligten begründen, zumal sie auch in keiner Weise schriftlich belegt ist.

Aus diesen Gründen sind die Gegebenheiten des vorliegenden Falls nicht als Umstände nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu betrachten, die auf keinerlei betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen wären -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Deutschland mit Schreiben vom 26. Juni 1997 beantragte Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den

Für die Kommission